

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB240207-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller, Präsidentin, Oberrichter lic. iur. Weder und Oberrichter lic. iur. Amsler sowie Gerichtsschreiberin MLaw Gitz

## Urteil vom 19. März 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **schwere Körperverletzung und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 29. Februar 2024 (DG230050)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 22. September 2023 (Urk. 18) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte **A. \_\_\_\_\_** ist schuldig der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 15 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im übrigen Umfang von 10 Monaten, abzüglich 15 Tage, die durch Haft erstanden sind, wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
4. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– (entsprechend Fr. 4'000.–) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen.
5. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte verpflichtet, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Forensischen Institut Zürich, Polizei- & Justizzentrum PJZ, Erkennungsdienst, Güterstrasse 33, 8010 Zürich, zwecks DNA-Probenahme für die DNA-Profilierung zu erscheinen. Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldig nicht nach, wird die Kantonspolizei hiermit verpflichtet, ihn – auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts Zürich hin – zwangsweise vorzuführen. Der Beschuldigte wird auf Art. 205, 207 und 417 StPO aufmerksam gemacht.

6. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 7. Juni 2023 beschlagnahmte Bargeldbetrag von Fr. 440.– wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

7. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	3'600.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'500.00	Gebühr für das Vorverfahren;
Fr.	692.80	Auslagen (Gutachten);
Fr.	9'139.25	Honorar amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (inkl. MwSt. und Barauslagen).
<b>Fr.</b>	<b>15'932.05</b>	<b>Total</b>

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 7 werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

### **Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_:

(Urk. 48, Urk. 59 S. 1 f. in SB240207; Urk. 50 in SB240227)

1. Es sei festzustellen, dass die mit der Berufungserklärung nicht angefochtenen Urteilsdispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ sei der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.
3. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ sei mit 16 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen unter Anrechnung der erstandenen Haft.
4. Die Freiheitsstrafe sei bedingt aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren.

5. Von einem Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 gewährten bedingten Vollzuges der Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– sei abzusehen.
  6. Die Kosten des Berufungsverfahrens inkl. diejenigen der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.
- b) Der Verteidigung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ :  
(Urk. 60 S. 1 in SB240207; Urk. 41 S. 1, Urk. 51 S. 1 in SB240227)
- [...]
- c) Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:  
(Urk. 51 betr. SB240207; Urk. 46 betr. SB240227; je schriftlich)
- Bestätigung der vorinstanzlichen Urteile.

---

### **Erwägungen:**

#### **I. Prozessgeschichte/Prozessuales**

##### 1. Verfahrensgang

1.1. Gegen das vorstehend wiedergegebene, mündlich eröffnete und schriftlich im Dispositiv mitgeteilte Urteil vom 29. Februar 2024 (Urk. 35) meldete die amtliche Verteidigung namens des Beschuldigten innert Frist Berufung an (Urk. 38). Das begründete Urteil (Urk. 41 = 45) wurde den Parteien am 18. bzw. 19. April 2024 zugestellt (Urk. 41/1-2). Mit Schreiben vom 10. Mai 2024 ging die Berufungserklärung der amtlichen Verteidigung namens des Beschuldigten fristgerecht ein, wobei keine Beweisanträge gestellt wurden (Urk. 48). Mit Präsidialverfügung vom 16. Mai 2024 wurde der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 49). Die Staatsanwaltschaft

verzichtete mit Eingabe vom 23. Mai 2024 auf Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation ihres Vertreters von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, was mit Datum vom 21. Juni 2024 bewilligt wurde (Urk. 51). Gleichentags wurden die Parteien auf den 19. März 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 53), wobei angesichts des Sachzusammenhangs gleichzeitig zur Berufungsverhandlung des Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ (SB240227) vorgeladen wurde. Der Geschädigte C.\_\_\_\_\_ verzichtete ausdrücklich auf die Teilnahme am Verfahren als Privatkläger (Urk. D1/10/2).

1.2. Zur Berufungsverhandlung vom 19. März 2025 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, und der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ in Begleitung dessen amtlicher Verteidigerin, Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics Y.\_\_\_\_\_ (Prot. II S. 3). Das Urteil erging gleichentags nach erfolgter Beratung im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 50 ff.).

## 2. Umfang der Berufung

2.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BÜHLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Auflage 2023, Art. 402 N 1 f., m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (BGE 149 IV 284 E. 2.2; 143 IV 408 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 7B\_539/2023 vom 3. November 2023 E. 3.1.2). Die gestellten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369 E. 4.3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B\_293/2022 vom 6. Januar 2024 E. 2.2.1 f.; 6B\_881/2021 vom 27. Juni 2022 E. 1.2).

2.2. Die Verteidigung ficht das vorinstanzliche Urteil mit ihrer Berufung bezüglich der Dispositivziffern 1, 2, 3 und 4 an (Urk. 48 S. 2 f.).

2.3. Von der Berufung nicht umfasst sind somit die Dispositivziffern 5 (Abnahme einer DNA-Probe und DNA-Profil), 6 (Verwendung Bargeldbetrag) sowie 7 und 8 (Kostendispositiv). Das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. Februar 2024 ist mithin bezüglich jener Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

### 3. Formelles

Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 141 IV 249 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, wenn es diesen beipflichtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1349/2022 vom 24. Januar 2025 E. 2.1; 6B\_1087/2022 vom 16. Januar 2023 E. 4.2; je mit Hinweisen, sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist. Vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren, namentlich die bereits durchgeführten Beweisabnahmen, an und baut darauf auf (BGE 143 IV 408 E. 6.2.1; 143 IV 288 E. 1.4.1; 140 IV 196 E. 4.4.2; Urteil des Bundesgerichts 7B\_289/2023 vom 7. Februar 2025 E. 4.2.2; je mit Hinweisen).

## **II. Sachverhalt**

### 1. Ausgangslage

#### 1.1. Anklagevorwurf

Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er sei am Montag, 20. März 2023, ca. 17.40 Uhr, im Bereich Durchgang der D.\_\_\_\_ [Bank] am E.\_\_\_\_ 1, in F.\_\_\_\_, zusammen mit dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_ nach kurzem vorgängigen Gespräch gewalttätig und in entsprechender Verletzungsabsicht bzw. in Inkaufnahme entsprechender Verletzungen auf den Geschädigten C.\_\_\_\_ losgegangen. Dabei habe der Beschuldigte dem Geschädigten einen gezielten und sehr heftigen Faustschlag gegen dessen Kehlkopfbereich versetzt, sodass der Geschädigte zu Boden gegangen sei. Als der Geschädigte wieder aufgestanden sei, habe ihn B.\_\_\_\_ von hinten gepackt, weggezerrt und ihm Reizstoff ins Gesicht gesprüht, wodurch der Geschädigte ein brennendes Gefühl in beiden Augen erlitten habe. Als Folge des heftigen Faustschlags des Beschuldigten habe der Geschädigte im Halsbereich einen leichtgradig verschobenen Bruch des Ringknorpels mit Weichteileinblutungen und zwei Brüche des Schildknorpels sowie Blutergüsse an der Halsvorderseite erlitten. Diese Verletzungen hätten zu einer zunehmenden Anschwellung der Atemwege des Geschädigten geführt. Er habe daher im Rahmen einer notfallmässigen medizinischen Behandlung für drei Tage ins künstliche Koma versetzt und mit Einlegen eines Beatmungsschlauches intubiert werden müssen, weshalb für ihn Lebensgefahr bestanden habe und er ohne diese medizinische Behandlung erstickt wäre, was der Beschuldigte bei seinem geschilderten Schlag gegen den Geschädigten auch gewusst und gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 18 S. 2).

#### 1.2. Beschuldigter/Verteidigung

Der Beschuldigte anerkannte den äusseren Sachverhalt im Rahmen der Untersuchung wie auch vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren im Wesentlichen (Urk. 4/1 F/A 4; Prot. I S. 26 f.; Prot. II S. 26 f., 28). Indessen wird der innere Sachverhalt bestritten, indem seitens der Verteidigung geltend gemacht wird, der Be-

schuldigte habe nicht mit Vorsatz oder Eventualvorsatz gehandelt, sondern es liege lediglich Fahrlässigkeit vor (Urk. 33 S. 2 ff.; Urk. 48 S. 2; Urk. 59 S. 2 ff.).

### 1.3. Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt als erstellt, wobei sie den inneren Sachverhalt im Rahmen der rechtlichen Würdigung unter dem subjektiven Tatbestand prüfte (Urk. 45 S. 5 ff.).

## 2. Grundlagen der Beweiswürdigung zum inneren Sachverhalt bzw. Eventualvorsatz

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (sog. Eventualvorsatz; vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB; BGE 149 IV 248 E. 6.3; 147 IV 439 E. 7.3.1; je mit Hinweisen). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 135 IV 12 E. 2.3.2; 134 IV 26 E. 3.2.2; 133 IV 9 E. 4.1). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdränge, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 9 E. 4.1; je mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus

dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 133 IV 9 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_690/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.2.3; je mit Hinweisen). Solche Umstände liegen nach der Rechtsprechung namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5; 131 IV 1 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_645/2023 vom 27. September 2023 E. 2.2.2; 6B\_453/2023 vom 6. September 2023 E. 1.4.3; 6B\_1084/2023 vom 29. November 2023 E. 1.2.2). Voraussetzung eines Eventualvorsatzes ist nicht, dass sich der Beschuldigte konkrete Gedanken über mögliche tödliche Folgen gemacht hätte. Vielmehr ist das entscheidende Kriterium der Wille des Beschuldigten und es reicht dabei aus, wenn der Beschuldigte dem Erfolg gleichgültig gegenübersteht, er ihn also – im Vergleich zum erstrebten Ziel – als weniger bedeutsam erachtet und sich damit abfindet (NIGGLI/MAEDER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 12 N 55a ff.; m.w.H.).

### 3. Würdigung

3.1. Die Verteidigung führte zur Begründung, weswegen der innere Sachverhalt nicht erstellt bzw. kein Eventualvorsatz gegeben sei, aus, ein Eventualvorsatz setze voraus, dass der Beschuldigte sich überhaupt Gedanken über mögliche tödliche Folgen gemacht hätte. Davon könne hier nicht ausgegangen werden. Der Beschuldigte sei beim Vorfall eher verängstigt gewesen, da seine Gruppe vom Geschädigten verbal heftig bedroht worden sei. Es müsse daher der Schluss gezogen werden, dass die Handlung spontan erfolgt und ihr wenig Überlegung über die möglichen Gedanken vorausgegangen sei (Urk. 33 S. 3; Urk. 59 S. 2 f.). Sodann bedeute der Wille oder das Ziel, jemanden weghaben zu wollen, nicht automatisch, dass dem Täter sämtliche Mittel egal seien. Das Wissen, dass zwischen Muskulatur im Halsbereich und dem Bindegewebe lebenswichtige und besonders anfällige Leitungsbahnen verlaufen, setze ein gewisses Mass an Bildung in Anatomie des menschlichen Körpers oder Lebenserfahrung voraus. Der Beschuldigte habe im Zeitpunkt der Tat weder diese Bildung erfahren noch über ausreichend Lebenserfahrung ver-

fügt, um sich solcher Folgen bewusst gewesen sein zu können (Urk. 59 S. 3). Zusätzlich müsse man sich fragen, ob es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und damit zu den üblichen Folgen eines Faustschlages an den Hals gehöre, dass der Betroffene lebensgefährliche Verletzungen davontrage, oder ob dies eher ein Zufall sei. Das IRM-Gutachten vom 2. Mai 2023 äussere sich nicht dazu, sondern halte fest, dass Faustschläge gegen den Hals, so wie im Überwachungsvideo ersichtlich, "geeignet" seien, ein derartiges Verletzungsbild hervorzurufen. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass genau diese eine Stelle des Halses getroffen werden müsse, um eine lebensgefährliche Verletzung zu verursachen und dass Schläge in den Halsbereich ansonsten nicht derart schlimme Konsequenzen hätten. Der Beschuldigte habe aber nicht auf diese Halsstelle gezielt, sondern einfach dreingeschlagen. Er habe deshalb auch nicht damit rechnen müssen, den Geschädigten lebensgefährlich zu verletzen. Ein konkretes Wissen, dass ein solcher Schlag lebensgefährlich sein könnte, könne dem Beschuldigten ebenfalls nicht angerechnet werden (Urk. 33 S. 4; Urk. 59 S. 3 f.).

3.2. Anlässlich seiner Ersteinvernahme durch die Polizei am 5. Juni 2023 führte der Beschuldigte aus, nach einem kurzen verbalen Streit habe der Geschädigte gefragt, ob er – der Beschuldigte – denn überhaupt wisse, wer er – der Geschädigte – sei. Wenn er nochmals so etwas machen würde, würde er es bereuen. Der Geschädigte habe dann behauptet, dass er ein Messer dabei habe. Er habe dann auch eine Bewegung mit der Hand zur Jackentasche gemacht und sei auf ihn zugekommen. Zu dem Zeitpunkt habe er sich gedacht, dass es eskaliere. Er habe den Geschädigten vom Namen her gekannt und gewusst, wer er sei. Daraufhin habe er den Geschädigten gestossen. Er wisse jetzt nicht, ob er ihn nur gestossen oder ob er ihm auch "eins gegeben" habe. Daraufhin sei der Geschädigte rückwärts zu Boden auf das Gesäss gefallen (Urk. D1/4/1 S. 4). In der Folge wurde der Beschuldigte mit den Videoaufzeichnungen konfrontiert (Urk. D1/4/1 S. 6 ff.). Am Folgetag in der staatsanwaltschaftlichen Haftvernahme führte er dann – nunmehr in Kenntnis, dass der äussere Sachverhaltsablauf aus der Videoaufzeichnung bekannt war – aus, der Geschädigte habe gesagt, wenn er nochmals etwas sagen würde, würde der Beschuldigte es bereuen. Der Geschädigte habe auch gesagt, dass er ein Messer dabei habe, worauf er – der Beschuldigte – mega Angst be-

kommen habe und den Geschädigten auf Abstand habe halten wollen. Darum habe er ihm dann "eins gegeben", wobei es nicht seine Absicht gewesen sei, solchen Schaden anzurichten, ihn so zu verletzen (Urk. D1/4/2 S. 3). Mithin erwähnte er nicht mehr, dass der Geschädigte an die Jacke gegriffen habe, auf ihn zugekommen sei und dass er den Geschädigten vor dem Faustschlag noch gestossen habe. Vor Vorinstanz machte er anlässlich der Hauptverhandlung dann geltend, der Geschädigte habe zudem noch behauptet, schon mehrere Menschen zusammengeschlagen zu haben, "schon dieses und jenes gemacht" zu haben und ein Messer dabei zu haben. Er könne es nicht genau erklären, aber er habe ein Gefühl von Angst gehabt. Der Geschädigte sei immer näher gewesen. Er habe nicht gezielt, als er ihm "Eine gegeben" habe. Er habe den Geschädigten einfach von sich weghaben wollen. Er habe nicht vorgehabt, ihn zu verletzen. Der Faustschlag auf den Hals sei nicht geplant und gezielt gewesen. Er habe nirgends hingezielt (Prot. I S. 26 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, der Geschädigte sei immer näher gekommen, woraufhin er selbst auch immer näher zum Geschädigten gegangen sei. Der Geschädigte habe gedroht, dass er sie abstechen könnte. Er habe ihn einfach weghaben wollen und dann habe er zugeschlagen. Er habe nicht gezielt oder geschaut, wo er ihn treffe. Er habe zu diesem Zeitpunkt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gestanden und nicht gewusst, was er machen bzw. wie er mit dieser Situation umgehen soll. Der Geschädigte habe zwar nichts gemacht, aber das habe er nicht wissen können, weil dieser klar gesagt habe, dass er sie abstechen werde. Der Geschädigte sei ihm auch überlegen gewesen; er sei älter, schwerer und grösser gewesen (Prot. II S. 26 ff.). Mithin ist festzustellen, dass der Beschuldigte in seiner Erstaussage mit dem behaupteten Griff des Geschädigten zur Jacke und dem Näherkommen noch Schutzbehauptungen vorbrachte und später in Kenntnis der Videoaufzeichnung realisierte, dass er nicht mehr daran festhalten konnte. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung brachte er dann wieder mehr angebliche Drohungen des Geschädigten vor, die ihn verängstigt hätten, als er in den ersten beiden Einvernahmen noch schilderte. Seine Behauptung, aus Angst vor dem Geschädigten zugeschlagen zu haben, erscheint somit bereits aufgrund seines eigenen Aussageverhaltens zu diesem Punkt zweifelhaft und wenig glaubhaft.

3.3. Der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ führte in der polizeilichen Ersteinvernahme vom 5. Juni 2023 noch vor Sichtung der Videoaufzeichnung aus, im Rahmen des verbalen Streits habe der Geschädigte gedroht, ein Messer einzusetzen. Hierauf habe er seinen Pfefferspray hervorgeholt und gegen den Geschädigten eingesetzt (Urk. D1/5/1 S. 2). Den Faustschlag des Beschuldigten erwähnte er dagegen noch nicht. Auf Vorhalt der Videoaufzeichnung verweigerte er in jener Einvernahme dann die Aussage, nachdem klar ersichtlich war, dass sein Pfeffersprayeinsatz erst erfolgte, nachdem der Beschuldigte den Geschädigten niedergeschlagen hatte und dieser wieder aufgestanden war (Urk. D1/5/1 S. 7 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte B.\_\_\_\_\_ aus, der Geschädigte habe sie bedroht und gesagt, dass er sie abstechen werde. Dann sei es zu Diskussionen gekommen und der Geschädigte habe gesagt, dass sie nicht wüssten, wer er sei und dass er ihr Vater sein könnte. Daraufhin habe er – B.\_\_\_\_\_ – geantwortet, dass der Geschädigte niemals sein Vater sein könnte. Nachdem der Geschädigte rücklings zu Boden gegangen sei, sei er auf diesen zugegangen, da er ihn habe wegzerren wollen, weil er ein Messer hätte hervornehmen und sie hätte abstechen können. Den Pfefferspray habe er eingesetzt, damit sich der Geschädigte von ihnen distanzieren (Prot. II S. 42 ff.). Hinsichtlich der – vom Geschädigten selbst als Zeuge bestrittenen (Urk. D1/6/3 S. 5) – Drohung des Geschädigten, ein Messer dabei zu haben, bestätigte er mithin die Aussagen des Beschuldigten, wobei er aber ansonsten nicht geltend machte, die besagte Situation sei für sie beide insgesamt tatsächlich bedrohlich gewesen.

3.4. G.\_\_\_\_\_, die Freundin des Beschuldigten, führte anlässlich ihrer Einvernahme als Zeugin bei der Staatsanwaltschaft aus, aufgrund von Äusserungen des Geschädigten sei der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ "mega hässig" geworden, habe zu schreien begonnen und sei zum Geschädigten hingelaufen. Der Beschuldigte sei hinterher gelaufen. B.\_\_\_\_\_ habe etwa fünfmal auf Albanisch geschrien "was isch, was isch". Daraufhin habe der Geschädigte das Velo abgelegt und habe sie bedroht. Sie würden noch sehen, was mit ihnen passieren würde, und dass er sie alle umbringen würde. Sie sei etwa drei Meter weiter hinten gestanden, während alle Männer nahe beieinander gewesen seien. Der Beschuldigte habe dann dem Geschädigten "eine Faust gegeben". Das sei alles gewesen, was er gemacht habe. Der Geschädigte sei nach hinten gegangen. Ob er umgefallen sei, wisse sie nicht.

Der Geschädigte habe sich am Hals gehalten und gesagt, dass sie es bereuen würden. Der Beschuldigte sei dann zur Seite gegangen und habe nichts mehr gemacht. B.\_\_\_\_\_ habe daraufhin den Geschädigten gepackt und ihm Pfefferspray in die Augen gegeben (Urk. D1/7/4 S. 4). Auch die dem Beschuldigten nahestehende Zeugin gab somit an, dass seitens des Geschädigten Drohungen gefallen seien; dies allerdings erst als Reaktion auf Drohungen seitens B.\_\_\_\_\_. Dass die gesamte Konfliktsituation für den Beschuldigten so bedrohlich gewesen wäre, dass er Grund gehabt hätte, verängstigt bzw. in Panik zu sein, geht aber auch aus ihren Schilderungen nicht hervor.

3.5. Auf der Videoaufnahme (Urk. D1/2/1) ist klar ersichtlich, wie der Geschädigte auf einem Fahrrad sitzend mit zunächst nicht im Bild ersichtlichen Personen diskutiert (00:20-00:30) und anschliessend vom Fahrrad absteigt, währendem er weiter diskutiert und gestikuliert (00:31-01:02). Daraufhin erscheinen der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte im Bild und gehen auf den Geschädigten zu (01:03-01:08). Der Geschädigte wird vom Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ bedrängt, indem sie gemeinsam unmittelbar auf den Geschädigten zugehen und sich so nahe zu ihm hinbewegen, dass dieser schliesslich sein Fahrrad, das er zunächst immer noch in der Hand gehalten hatte (01:04-01:06), fallen lässt (01:09). Der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ suchten die Konfrontation somit aktiv. Dabei diskutierten der Beschuldigte und B.\_\_\_\_\_ weiterhin mit dem Geschädigten, wobei der Geschädigte den Blick vom Beschuldigten abgewandt hatte und ruhig und ohne grössere Bewegung dastand (01:10-01:11). Hierauf ist ersichtlich, wie der Beschuldigte mit einem Bein einen Schritt zurücktritt und mit dem rechten Arm weit ausholt, wobei er sich leicht zur Seite dreht, und dem Geschädigten, während jener den Blick weiterhin vom Beschuldigten ab- und B.\_\_\_\_\_ zuwendet, den Schlag mit erheblicher Wucht gegen den Hals versetzt (01:12). Der Schlag kam für den Geschädigten offensichtlich unerwartet, war er doch nicht in einer Kampf- oder Abwehrhaltung, sondern er hatte im Moment des Schlages seine Arme gesenkt. Offensichtlich rechnete der Geschädigte – jedenfalls in jenem Moment – nicht mit einem Schlag. Der Beschuldigte sah, dass der Geschädigte nicht auf ihn achtete und wusste damit auch, dass sein Schlag den Geschädigten überraschen werde. Nachdem der Geschädigte aufgrund des Faustschlages rücklings zu

Boden gegangen war, treten der Beschuldigte und B.\_\_\_\_\_ auf den am Boden sitzenden Geschädigten zu und bückten sich zu ihm hinunter, wobei es dem Geschädigten trotz deren Zugriffs gelang, wieder auf die Beine zu kommen (01:13-01:14). Als sich der Geschädigte wieder aufgerappelt hatte, ist zu sehen, wie er vom Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ von hinten gepackt und gezerrt wird, wobei es ihm gelingt, B.\_\_\_\_\_ wegzustossen (01:17). Der Beschuldigte und B.\_\_\_\_\_ treten daraufhin erneut auf den Geschädigten zu, der ihnen von Angesicht zu Angesicht gegenübersteht, woraufhin er rückwärtsgehend versucht, von ihnen wegzukommen (01:20). Nachdem B.\_\_\_\_\_ ihm mit dem Pfefferspray ins Gesicht gesprüht hat, gelingt ihm dies schliesslich (01:21-01:27). Anzumerken ist, dass der Beschuldigte jedenfalls äusserlich während des gesamten ersichtlichen Handlungsablaufs nie den Eindruck erweckte, in irgendeiner Weise verängstigt oder gar in Panik zu sein. Vielmehr lief das Ganze bis zum Faustschlag des Beschuldigten rein verbal und äusserlich vergleichsweise langsam ab. Auch nach den Tatereignissen – nachdem sich der Geschädigte entfernt hatte – gingen der Beschuldigte, B.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, welche nach dem Vorfall dazu stiess (01:29), ganz normal und ohne irgendwelche Hast weg.

3.6. Die auf der Videoaufnahme ersichtliche Körpersprache des Geschädigten zeigt eindeutig, dass er bis zum Fallenlassen des Fahrrads entspannt war und die Aggression ausschliesslich vom Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ ausging. Die Behauptung des Beschuldigten, er sei aufgrund von Drohungen seitens des Geschädigten verängstigt oder gar in Panik gewesen und habe aus dieser Gefühlsregung heraus gehandelt, erweist sich vor dem Hintergrund der Videoaufzeichnung als objektives Beweismittel indessen als reine Schutzbehauptung. Wie dargelegt, ist aus den Videoaufnahmen ersichtlich, dass B.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte auf den Geschädigten zugingen und die Konfrontation aktiv suchten. Ein solches Verhalten ist mit der vom Beschuldigten behaupteten Angst und Panik nicht vereinbar. Hätte der Beschuldigte effektiv Angst vor dem Geschädigten gehabt, hätte er den Geschädigten nicht anhalten müssen und hätte sich schlicht von der Situation entfernen können. Dies tat er aber nicht, sondern er bewegte sich im Gegenteil auf den Geschädigten zu und brachte die ganze bis dahin rein verbale Situation mit seiner – einen brutalen Eindruck erweckenden – Gewalthandlung zur Eskalation.

3.7. Wie dargelegt, ist es entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht Voraussetzung eines Eventualvorsatzes, dass sich der Beschuldigte konkrete Gedanken über mögliche tödliche Folgen gemacht hätte. Vielmehr ist das entscheidende Kriterium der Wille des Beschuldigten, wobei es ausreicht, wenn der Beschuldigte dem Erfolg gleichgültig gegenübersteht, er ihn also im Vergleich zum erstrebten Ziel als weniger bedeutsam erachtet und sich damit abfindet. Der Beschuldigte erklärte in diesem Zusammenhang wie erwähnt, er habe den Geschädigten "einfach weghaben", ihn aber nicht verletzen wollen (Prot. I S. 26; Prot. II S. 26). Dass der Beschuldigte dem Geschädigten erhebliche Verletzungen, insbesondere solche mit Todesgefahr hätte zufügen wollen, kann aus den gewürdigten Beweismitteln nicht abgeleitet werden. Mit seinem aggressiven Verhalten manifestierte der Beschuldigte jedoch deutlich, dass es ihm schlichtweg egal war, was mit dem Geschädigten passierte. Er wollte ihn einfach schlagen und tat dies in der Folge mit erheblicher Intensität und für den Geschädigten völlig überraschend. Dass der Beschuldigte dabei nicht gezielt hätte, wird durch die Videoaufzeichnung widerlegt. Der Beschuldigte richtete den Faustschlag nach weitem Ausholen gezielt in Richtung des Halsbereichs des ruhig dastehenden Geschädigten. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist auch nicht notwendig, dass der Beschuldigte exakt auf die getroffene Halsstelle gezielt hätte. Es ist auch ohne vertiefte Kenntnisse der Anatomie allgemein bekannt, dass es sich beim Hals um einen sensiblen und verletzlichen Körperteil handelt, in welchem zwischen der Muskulatur und dem Bindegewebe lebenswichtige Leitungsbahnen, wie unter anderem Speise- und Luftröhre, Halsschlagader und Rückenmark verlaufen und diese aufgrund des weichen umliegenden Gewebes besonders anfällig sind. Dass dieses Wissen beim Beschuldigten gegeben sein musste, zeigt sich zudem bereits darin, dass er in seiner Kindheit bzw. frühen Jugend im Alter von 4 bis 13 oder 14 Jahren Karate als Kampfsport ausübte (Urk. D1/4/1 S. 4; Prot. II S. 36 f.), so dass ihm zweifellos klar sein musste, dass Schläge gegen den Hals geeignet sind, schwere Verletzungen des Opfers zu bewirken. So sind Schläge gegen den Hals, wie der Schlag des Beschuldigten gegen den Geschädigten fraglos geeignet, die empfindlichen Strukturen des menschlichen Halses so zu schädigen, wie es vorliegend eintrat.

3.8. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aus den gesamten Tatumständen ergibt, dass es dem Beschuldigten im Moment der Ausführung des Schlages schlichtweg egal war, welche Folgen dieser beim Geschädigten hatte. Er führte den wuchtigen Schlag gegen den Halsbereich aus, wobei notorisch ist, dass gerade im Hals lebenswichtige Leitungsbahnen verlaufen, die aufgrund des umliegenden weichen Gewebes besonders anfällig sind. Vor diesem Hintergrund drängt sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschuldigte bei seinem Schlag damit rechnete, dass der Geschädigte sich entweder bereits durch den Schlag schwer verletzen könnte oder er sich allenfalls durch den dadurch bewirkten Sturz und dem Aufprall auf dem Boden hätte schwer verletzen können. All diese möglichen Folgen waren dem Beschuldigten bei seinem Tathandeln offensichtlich gleichgültig. Mit seinem kräftigen Schlag nahm der Beschuldigte einen solchen Tatausgang in Kauf. Der innere Sachverhalt ist damit erstellt, indem der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Dass er bei diesem Tatvorgehen darauf vertraut haben könnte, dass sein Schlag keine schweren Folgen haben würde, ist angesichts des Überraschungsmoments und der gänzlich fehlenden Abwehrmöglichkeiten des Geschädigten auszuschliessen.

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### 1. Ausgangslage

##### 1.1. Staatsanwaltschaft

Die Anklagebehörde subsumierte die Tathandlungen des Beschuldigten unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB (Urk. 18 S. 2).

##### 1.2. Beschuldigter/Verteidigung

Die Verteidigung beantragt namens des Beschuldigten einen Schuldspruch lediglich wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB, wobei wie vorstehend dargelegt der subjektive Tatbestand bestritten wird (Urk. 33 S. 1; Urk. 48 S. 2; Urk. 59 S. 1).

### 1.3. Vorinstanz

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten anklagegemäss schuldig (Urk. 45 S. 10).

## 2. Grundlagen

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB bzw. Art. 122 Abs. 1 aStGB inkl. der Frage des vorliegend anwendbaren alten Rechts kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil (Urk. 45 S. 6) sowie hinsichtlich des subjektiven Tatbestands auf die vorstehenden Erwägungen zu den Rechtsgrundlagen betreffend den inneren Sachverhalt (E. II.2.) verwiesen werden.

## 3. Subsumtion

### 3.1. Objektiver Tatbestand

In objektiver Hinsicht versetzte der Beschuldigte dem Geschädigten gemäss erstelltem Sachverhalt einen gezielten, kräftigen Faustschlag gegen dessen Kehlkopfbereich. Als Folge des Schlags ging der Geschädigte kurz zu Boden und erlitt gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich Frakturen der Cartilagine cricoidea et thyroidea – einen Bruch des Ring- und Schildknorpels – sowie ein Glottishämatom rechts – eine Weichteilblutung rechtsseitig am Stimmorgan, bestehend aus den beiden Stimmbändern und der Stimmritze. Im Verlauf zeigte sich klinisch ein zunehmender inspiratorischer Stridor – Atemgeräusche beim Einatmen. Zur Sicherung der Atemwege musste der Geschädigte ins künstliche Koma gelegt und mittels Beatmungsschlauch künstlich beatmet werden. Gemäss Gutachten bestand dabei eine Lebensgefahr, da ohne sofortige medizinische Massnahmen mit Einlegen eines Beatmungsschlauchs und ohne abschwellende Therapie mit dem Ableben des Geschädigten durch ein Ersticken bei Verengung der Atemwege mit Schwellung im Kehlkopf zu rechnen gewesen wäre (Urk. D1/9/10). Mithin wurde der Geschädigte als Folge des Schlags des Beschuldigten lebensgefährlich verletzt. Somit ist der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB erfüllt.

### 3.2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte zwar nicht mit dem Willen, den Geschädigten erheblich bzw. gar lebensgefährlich zu verletzen. Gemäss erstelltem Sachverhalt wusste der Beschuldigte aber um das Risiko, bei einem Schlag gegen den Hals, insbesondere den Kehlkopf des Opfers, diesem lebensgefährliche Verletzungen zuzufügen. Aus der Art, wie er den Schlag ausführte, ist wie dargelegt der Schluss zu ziehen, dass dem Beschuldigten der Eintritt des Taterfolgs wenn auch nicht erwünscht, so doch gleichgültig war. Er rechnete demzufolge mit der Möglichkeit des Erfolgsintritts und er nahm diesen in Kauf, womit Eventualvorsatz zu bejahen ist. Der subjektive Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB ist damit erfüllt.

### 3.3. Prüfung Notwehrsituation

Zu Recht wird seitens der Verteidigung keine Notwehrsituation geltend gemacht (vgl. Urk. 33; Urk. 59). Anzumerken ist aber der Vollständigkeit halber, dass gemäss erstelltem Sachverhalt eine solche auch nicht bestand. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Geschädigte gegenüber dem Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ äusserte, ein Messer mit sich zu führen. Auf der Videoaufnahme ist aber seitens des Geschädigten weder eine Aggression noch eine Bedrohung gegenüber dem Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ ersichtlich (vgl. E. II.3.5 und 3.6). So wurde seitens des Geschädigten insbesondere nie ein Messer hervorgehoben oder eine entsprechende Bewegung angedeutet. Vielmehr gingen der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ aggressiv und aktiv auf den Geschädigten zu und bedrängten ihn. Im Moment der Ausführung des Schlags durch den Beschuldigten war der Geschädigte mit dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ lediglich am Reden und hatte den Blick vom Beschuldigten abgewandt. Somit bestand weder eine Notwehrsituation, noch ist von einer Putativnotwehr des Beschuldigten auszugehen.

### 3.4. Konkurrenz

Hinsichtlich der Frage der Konkurrenz zwischen den Tatbeständen der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB und des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutref-

fenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 45 S. 10), wobei eine Verurteilung zusätzlich wegen Angriffs bereits aus prozessualen Gründen aufgrund des Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO unzulässig wäre.

### 3.5. Fazit

Dementsprechend ist der Beschuldigte der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen.

## **IV. Strafzumessung**

### 1. Ausgangslage

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten (Urk. 18 S. 3; Urk. 32 S. 2). Im Rahmen des Berufungsverfahrens beantragt sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 51).

1.2. Die Verteidigung beantragt die Bestrafung des Beschuldigten mit 16 Monaten Freiheitsstrafe, ausgehend von einem Schuldspruch wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung (Urk. 33 S. 1; Urk. 48 S. 2; Urk. 59 S. 1). Ein Eventualantrag im Falle eines anklagegemässen Schuldspruchs wird seitens der Verteidigung nicht gestellt.

1.3. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten anklagegemäss mit 30 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 45 S. 14).

### 2. Strafzumessungsgrundsätze

#### 2.1. Verschulden

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Die Bewertung des Verschuldens richtet sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder der

Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 144 IV 313 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

## 2.2. Massgeblicher Strafrahmen

Schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ausserordentliche Gründe, die eine Erweiterung des Strafrahmens erforderten, sind keine gegeben.

## 3. Tatkomponenten

### 3.1. Objektive Tatschwere

In objektiver Hinsicht versetzte der Beschuldigte dem Geschädigten einen gezielten und wuchtigen Schlag gegen den Hals, wobei der Schlag erfolgte, während der Geschädigte mit dem Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_ am Reden war und den Blick vom Beschuldigten abgewandt hatte, und für ihn somit gänzlich unerwartet kam. Hierdurch manifestierte der Beschuldigte ein hohes Mass an Rücksichtslosigkeit gegenüber Leib und Leben des Geschädigten, eine hohe Gewaltbereitschaft sowie angesichts des für den Geschädigten unerwarteten Handelns ein durchaus erhebliches Mass an Heimtücke. Die Tathandlung erschöpfte sich in einem einzelnen Schlag, wobei ausschliesslich die Hand und nicht etwa eine Waffe eingesetzt wurde. Die als Tatfolgen erlittenen Verletzungen des Geschädigten waren lebensgefährlich und der Geschädigte musste während mehrerer Tage ins künstliche Koma versetzt werden. Ohne entsprechende medizinische Behandlung wäre die Möglichkeit des Eintritts des Todes des Geschädigten durchaus hoch gewesen. Bleibende physische Verletzungen erlitt der Geschädigte indessen keine. Insgesamt ist von einem erheblichen bzw. im mittleren Bereich des Strafrahmens anzusiedelnden objektiven Tatverschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe aufgrund des

objektiven Verschuldens ist auf 48 Monate bzw. 4 Jahre Freiheitsstrafe festzulegen.

### 3.2. Subjektives Verschulden

In subjektiver Hinsicht ist zunächst verschuldensrelativierend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die lebensgefährlichen Verletzungen des Geschädigten nicht als Handlungsziel wollte, sondern nur – aber immerhin – in Kauf nahm und dadurch mit Eventualvorsatz handelte. Das eigentliche Tatmotiv des Beschuldigten bleibt unklar, wobei gemäss erstelltem Sachverhalt auszuschliessen ist, dass dieses in Angst vor dem Geschädigten lag. Ob der Geschädigte verbal zur Auseinandersetzung beitrug, kann offenbleiben, würde dies doch keinesfalls das Verhalten des Beschuldigten rechtfertigen, zumal vom Geschädigten keine Bedrohung oder Aggression ausging. Die Tat erfolgte augenscheinlich spontan und aus der Situation des zwischen dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ und dem Geschädigten geführten Gesprächs heraus. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bei seinem spontanen Handeln seine Reaktion und Gefühle nicht unter Kontrolle hatte.

### 3.3. Schuldfähigkeit

Anlässlich der Berufungsverhandlung brachten die Verteidigung und der Beschuldigte erstmals vor, der Beschuldigte habe im Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gestanden. Er habe beim Verlassen des Tatorts einen Joint geraucht, woraus zu schliessen sei, dass er bei der Tat unter dem Einfluss von Drogen gestanden haben müsse und damit nicht vollständig urteilsfähig bzw. einsichtsfähig gewesen sei (Urk. 59 S. 5; Prot. II S. 30). Auf der Videoaufnahme ist zwar zu sehen, dass der Beschuldigte kurz bevor er zum Schlag gegen den Hals des Geschädigten ausholte, eine Zigarette oder einen Joint in der linken Hand hielt (Urk. D1/2/1 01:10) und sich diese bzw. diesen nach der Auseinandersetzung in den Mund steckte (Urk. D1/2/1 01:25). Angesichts seines Verhaltens – der Beschuldigten wirkte während der Auseinandersetzung nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt, sondern handelte bewusst und zielgerichtet – bestehen keine Anhaltspunkte für eine leicht verminderte Schuldfähigkeit. Wäre der Beschuldigte aufgrund des Betäubungsmittelkonsums tatsächlich in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt

gewesen, hätte er diesen Umstand denn auch bereits früher im Verfahren vorgebracht. Es ist daher von einer vollständig vorhandenen Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen.

#### 3.4. Zwischenfazit

Unter Berücksichtigung auch des subjektiven Verschuldens ist insgesamt von einem keinesfalls mehr leichten Verschulden auszugehen, wobei die Einsatzstrafe auf 42 Monate bzw. 3 ½ Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

#### 4. Täterkomponenten

##### 4.1. Persönliche Verhältnisse/Vorleben

Der Beschuldigte machte sowohl im Rahmen der Untersuchung wie auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und zu seinem Vorleben. Er wurde in F. \_\_\_\_\_ geboren und wuchs dort als ältestes Kind zusammen mit seinen Eltern, fünf Schwestern und einem Bruder auf, wo er im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung noch immer wohnte. Gemäss eigenen Angaben hatte der Beschuldigte eine sehr schöne Kindheit. Der Beschuldigte absolvierte die Primarschule, die Sekundarschule B und danach das zehnte Schuljahr. Eine Berufsausbildung absolvierte er nicht. Nach dem zehnten Schuljahr begann er im Gastronomiebetrieb seines Vaters zu arbeiten und führt mittlerweile zusammen mit seinem Vater das eigene Restaurant. Vom Einkommen her lebe er am Existenzminimum, das bei Fr. 1'200.– liege. Er habe kein Vermögen aber in Betreuung stehende Schulden in der Höhe von rund Fr. 30'000.–. Er habe früher regelmässig Cannabis konsumiert, heute – gemeint im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung – habe er das aber deutlich reduziert (Prot. I S. 12 ff.; Urk. D1/4/1 S. 13 f.; vgl. auch Prot. II S. 6 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, er habe vor einem Jahr bzw. seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aufgehört Alkohol und Cannabis zu konsumieren (Prot. II S. 11). Im Juli 2024 sei ein verkehrspsychologisches Gutachten erstellt und seine Fahreignung bejaht worden, woraufhin er im September 2024 die Wie-

derzulassung erhalten habe (Prot. II S. 13; Urk. 56). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten bleiben insgesamt zumessungsneutral.

#### 4.2. Vorstrafen

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 wurde er wegen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG sowie mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG verurteilt, wobei er mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'100.– bestraft wurde (Urk. 54). Gemäss Angaben des Beschuldigten vor Vorinstanz lief ein weiteres Verfahren gegen ihn, wobei er nur ausführte, er habe "ein bisschen Alkohol" im Strassenverkehr gehabt, 0.39 Promille, weswegen er einen Monat nach der vorinstanzlichen Hauptverhandlung einen Termin bei einer Verkehrspsychologin habe (Prot. I S. 16). Gemäss dem verkehrspsychologischen Gutachten ereignete sich dieser Vorfall am 11. Dezember 2022 (vgl. Urk. 56 S. 2). Aus dem Strafregisterauszug ist weiter ersichtlich, dass bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ein Strafverfahren wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG gegen den Beschuldigten geführt wird (Urk. 54). Sowohl der Beschuldigte als auch die Verteidigung gaben anlässlich der Berufungsverhandlung an, von diesem Verfahren keine Kenntnis zu haben (Prot. II S. 12, 48). Die Vorstrafe des Beschuldigten erfolgte lediglich knapp zwei Monate vor der heute zu beurteilenden Tat, ist indessen nicht einschlägig und auch nicht allzu hoch. Die Vorstrafe des Beschuldigten und das Delinquieren während laufender Probezeit sind aber dennoch straf erhöhend zu berücksichtigen.

#### 4.3. Geständnis/Reue und Einsicht

Ein Geständnis führt nicht zwingend zu einer Strafreduktion, sondern es steht wie bei den übrigen Strafzumessungsfaktoren im Ermessen des Sachgerichts zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass das Geständnis eine strafmindernde Folge haben soll (Urteile des Bundesgerichts 6B\_799/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.1;

6B\_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]; je mit Hinweisen). Dabei berücksichtigt das Gericht ein Geständnis, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter zur Tatabdeckung über seinen eigenen Tatanteil hinaus beiträgt (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert oder ist die geständige Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden, ist eine Strafminde- rung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.5.1; 6B\_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]).

Der Beschuldigte zeigte sich im äusseren Sachverhalt voll geständig, auch wenn ein Bestreiten angesichts der Videoaufzeichnung, die sämtliche relevanten Tat- handlungen zeigt, kaum Sinn ergeben hätte, und das Geständnis im äusseren Sachverhalt das Verfahren damit nicht massgeblich erleichterte. Sodann erfolgten bereits vor den ersten Einvernahmen durch die Polizei Anstrengungen seitens des Beschuldigten und dessen Vaters, dem Geschädigten eine Wiedergutmachung von Fr. 5'000.– zu bezahlen, was auch erfolgte (vgl. Urk. D1/4/1 S. 5; Urk. D1/6/2 S. 1). Der Beschuldigte versuchte damit, den von ihm angerichteten Schaden soweit möglich wiedergutzumachen und er anerkannte auch, einen grossen Fehler ge- macht zu haben, womit er eine gewisse Reue zeigt. Im inneren Sachverhalt bestritt er allerdings jeglichen Eventualvorsatz. Das gesamte Nachtatverhalten ist daher insgesamt nur leicht strafreduzierend zu berücksichtigen.

#### 4.4. Fazit bezüglich Täterkomponenten

Unter den Täterkomponenten sind somit ein strafferhöhendes und ein strafmindern- des Zumessungskriterium festzustellen, die einander ungefähr die Waage halten. Die Täterkomponenten bleiben damit insgesamt zumessungsneutral.

## 5. Gesamtwürdigung

### 5.1. Strafhöhe

Angemessen erscheint somit in Berücksichtigung sämtlicher Zumessungskriterien eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren bzw. 42 Monaten. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO bleibt es damit bei den vorinstanzlich ausgesprochenen 30 Monaten bzw. 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe.

### 5.2. Anrechnung von Haft

Der Beschuldigte befand sich vom 5. Juni 2023, 06.10 Uhr, bis 19. Juni 2023, 14.05 Uhr, und damit insgesamt 15 Tage in Haft (Urk. D1/13/2-12). Die erstandene Haft ist gemäss Art. 51 StGB auf die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen.

## **V. Vollzug**

### 1. Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz schob den Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 20 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren auf und erklärte die Strafe im übrigen Umfang von 10 Monaten für vollziehbar (Urk. 45 S. 16).

1.2. Seitens der Verteidigung wurde kein expliziter Eventualantrag im Falle der Ausfällung einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gestellt (vgl. Urk. 33 S. 1; Urk. 48 S. 2; Urk. 59 S. 1).

1.3. Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 51).

### 2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr

als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Unter "besonders günstigen Umständen" sind solche Umstände zu verstehen, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Die Gewährung des bedingten Vollzugs ist nur möglich, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich (BGE 144 IV 277 E. 3.2; 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 140 E. 4.4; je mit Hinweisen). Dabei hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen und insbesondere auch seit der Tat eingetretene positive Veränderungen (wie den Erhalt einer festen Arbeitsstelle, das Eingehen einer stabilen Beziehung) zu berücksichtigen. In erster Linie ist dabei die strafrechtliche Vorbelastung relevant, namentlich wenn der Täter sog. einschlägige Vorstrafen aufweist, wobei diese erheblich zu gewichten sind. Sie schliessen aber den bedingten Vollzug nicht notwendig aus (BGE 145 IV 137 E. 2.2; 134 IV 1 E. 4.2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_80/2024 vom 9. Januar 2025; 6B\_1153/2021 vom 29. März 2023 E. 2.3.4; 6B\_617/2021 vom 8. Oktober 2021 E. 1.3.1; je mit Hinweisen; HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], OFK Kommentar zum StGB, 21. Auflage 2022, Art. 42 StGB N 7 f. m.w.H.; SCHNEIDER/GARRÉ, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 42 StGB N 46). Bei Strafen von über zwei Jahren aber nicht über drei Jahren besteht unter denselben Voraussetzungen die Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB).

Das Gericht hat, wenn es auf eine teilbedingte Strafe erkennt, im Zeitpunkt des Urteils den aufgeschobenen und den zu vollziehenden Strafteil festzusetzen und die beiden Teile in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts.

Als Bemessungsregel ist das "Verschulden" zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten bzw. teilbedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt bzw. ob das Verschuldenselement des Beschuldigten im vorliegenden Fall zwar einen bedingten Strafvollzug ausschliesst, hingegen eine unbedingte Strafe als nicht notwendig erscheint, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen. Der teilbedingte Vollzug kommt (subsidiär) zur Anwendung, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; 134 IV 1 E. 5.2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_80/2024 vom 9. Januar 2025 E. 3.1; 6B\_962/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.3.2).

2.2. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

### 3. Subsumtion

In objektiver Hinsicht sind angesichts einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren zwar nicht die Voraussetzungen des (volumfänglich) bedingten Vollzugs, jedoch diejenigen des teilbedingten Vollzugs erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist, nachdem der Beschuldigte noch nie eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hatte, eine günstige Legalprognose grundsätzlich zu vermuten. Angesichts der Vorstrafe ist die Legalprognose zwar getrübt, zumal der Beschuldigte während laufender Probezeit delinquierte. Die Vorstrafe ist aber nicht einschlägig und mit 80 Tagessätzen Geldstrafe im Verhältnis zum heute zu beurteilenden Tatvorwurf auch von deutlich geringerem

Verschulden. Der Beschuldigte zeigt eine gewisse Reue und Einsicht bezüglich seiner Tat und deren Folgen. Zudem ist er familiär und beruflich in der Gesellschaft integriert. Eine Verweigerung des teilbedingten Vollzugs erscheint daher nicht notwendig. Vor dem Hintergrund des keinesfalls mehr leichten Verschuldens und der Legalprognose erscheint es mit der Vorinstanz (Urk. 45 S. 16) gerechtfertigt, den unbedingt zu vollziehenden Teil der Freiheitsstrafe auf 10 Monate festzusetzen und die Strafe im weiteren Umfang von 20 Monaten aufzuschieben. Selbst wenn es allenfalls angezeigt wäre, den unbedingt vollziehbaren Teil höher anzusetzen, bleibt es aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Umfang. Den verbleibenden Bedenken ist durch Ansetzung einer leicht längeren Probezeit von drei Jahren Rechnung zu tragen.

## **VI. Widerruf**

### 1. Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz widerrief den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– gewährten bedingten Vollzug (Urk. 45 S. 16 f.).

1.2. Die Verteidigung beantragt, es sei vom Widerruf des bedingten Vollzugs der Geldstrafe abzusehen (Urk. 33 S. 1; Urk. 48 S. 3; Urk. 59 S. 2, 6).

### 2. Grundlagen

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im – ursprünglichen – Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zu-

ständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). Der Widerruf darf nicht angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB).

### 3. Subsumtion

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 wurde der Beschuldigte wegen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG sowie mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG verurteilt, wobei er mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'100.– bestraft wurde. Die Probezeit wurde auf 2 Jahre angesetzt und begann am 1. Februar 2023 zu laufen (Urk. 54). Das vorliegend zu beurteilende Delikt beging er nur rund zwei Monate nach Erlass des Strafbefehls, womit er sich nicht lediglich nicht bewährte, sondern das erneute Delinquieren so kurz nach Anlaufen der Probezeit manifestiert doch ein erhebliches Mass an Uneinsichtigkeit. Mithin erscheint es angezeigt, den bedingt angeordneten Vollzug der Geldstrafe zu widerrufen und die Geldstrafe zu vollziehen.

## **VII. Kosten**

1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).
2. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die diesbezügliche Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'276.35 (Urk. 58) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. Februar 2024 bezüglich der Dispositivziffern 5 (Abnahme einer DNA-Probe und DNA-Profil), 6 (Verwendung Bargelddbetrag) sowie 7 und 8 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte **A. \_\_\_\_\_** ist schuldig der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 15 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (10 Monate, abzüglich 15 Tage erstandene Haft) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
4. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– wird widerrufen. Die Geldstrafe wird vollzogen.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 4'276.35 amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.).
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

7. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz [mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden, insbesondere an das Forensische Institut Zürich, Erkennungsdienst, betreffend Abnahme der DNA-Probe sowie an das Zentrale Inkasso betreffend den beschlagnahmten Bargeldbetrag zur Kostendeckung]
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Unt. Nr. ..., betreffend Dispositivziffer 4 (im Dispositiv)
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profil und Vernichtung ED-Materials" zwecks Vernichtung des ED-Materials
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B.

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 19. März 2025

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller

MLaw Gitz